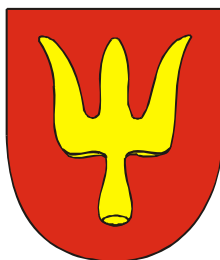


# **ABFALLREGLEMENT & GEBÜHRENREGULATIV**



**Einwohnergemeinde Schnottwil**

---

**November 2000**

## **ABFALLREGLEMENT**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

#### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

#### **§ 3 Vollzug**

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

#### **§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung**

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

#### **§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

#### **§ 6 Zulässige Entsorgungswege**

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trocknen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird. Die Umweltschutzkommission behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

<sup>5</sup> Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## **II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

#### **§ 7 Kompostierbare Abfälle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- ◆ die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- ◆ einen Häckseldienst organisiert.

<sup>2</sup> Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

### **§ 8 Andere verwertbare Abfälle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle,
- Pet-Flaschen
- Alteisen <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

<sup>3</sup> Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

### **§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle**

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Der Vollzug erfolgt durch die Umweltschutzkommission.

<sup>4</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich: <sup>1)</sup>

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,

---

<sup>1)</sup> Aenderung per 1. Januar 2004

- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Motoren,
- ausgediente Heizkessel.

### **§ 10 Kehrriichtabfuhr**

Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal alle 14 Tage. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

### **§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- a) in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken oder mit Gebührenmarke versehenen inoffiziellen Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 lt.;
- b) Kleinsperrgut mit einer Höchstlänge von 120 cm müssen je nach ihrem Gewicht mit den Kebab-Bündelmarken versehen sein.
- c) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrriichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken und privaten Gebinden mit den entsprechenden KEBAG-Bündelmarken gefüllt werden.

<sup>2</sup> Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken sowie der KEBAG-Containerbänder erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichnete Verkaufsstelle.

### **§ 12 Bereitstellung der Abfälle**

<sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrriichtsammelbehältnisse vorschreiben.

<sup>3</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

### **III. Finanzielles**

#### **§ 13 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

<sup>2</sup> Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

<sup>3</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Regulativ genehmigt.

<sup>4</sup> Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

<sup>5</sup> Für Altmetall ab 200 kg/Jahr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese Gebühr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Altmetall abgegolten.

<sup>6</sup> Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese Gebühr werden 50% der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Grünabfällen abgegolten. Die restlichen 50% der Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt. <sup>1)</sup>

#### **§ 14 Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

### **IV. Diverses**

#### **§ 15 Informationspflichten der Gemeinde**

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;

---

<sup>1)</sup> Aenderung per 1. Januar 2004

- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

### **§ 16 Delegation von Aufgaben an Private**

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

### **§ 17 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

### **§ 18 Strafbestimmungen**

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

**§ 19 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1.1.2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 24. Oktober 1991.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 1. November 2000.

M. Willi

\_\_\_\_\_  
Der Gemeindepräsident

S. Mülchi

\_\_\_\_\_  
Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2428 vom 11.12.2000.

***Aenderungen von § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 6***

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2003.

M. Willi

\_\_\_\_\_  
Der Gemeindepräsident

S. Mülchi

\_\_\_\_\_  
Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 30.04.2004.

# Einwohnergemeinde Schnottwil

## Gebührenregulativ

### zum Abfallreglement

Gestützt auf § 13 Absatz 3 des Abfallreglementes der Einwohnergemeinde Schnottwil vom 1. November 2000 wird beschlossen:

#### Ansätze

Art. 1	Die <b>Grundgebühr</b> beträgt:		
	1. für Einzelpersonen	Fr.	60.00
	2. pro Familie	Fr.	110.00
	3. für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in Schnottwil	Fr.	140.00

#### Gebühr Altmetall

- ◆ bis 200 kg pro Jahr wird über die Grundgebühr abgedeckt
- ◆ für alle schweren Gegenstände Fr. 10.00 pro 100 kg Altmetall. Die Entsorgungsvignetten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Sackgebühr, Gebührenmarke, Bündelmarke, Sperrgutmarke richten sich nach der Vorgabe der Kebag AG.

#### Gebühr Grüngut

##### Offene Behälter

###### Einzelgebinde

- |                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| ◆ von 1.20 m Länge und Ø 40 cm     | 1 Gebührenmarke à Fr. 2.50  |
| ◆ von 1.50 m Länge und Ø 80 cm     | 2 Gebührenmarken à Fr. 2.50 |
| Wannen, Kessel, Säcke bis 70 Liter | 1 Gebührenmarke à Fr. 2.50  |

##### Geschlossene Behälter

140 Liter Kunststoffbehälter	Jahresmarke Fr. 40.00
240 Liter Kunststoffbehälter	Jahresmarke Fr. 80.00
360 Liter Kunststoffbehälter	Jahresmarke Fr. 120.00
770 Liter Kunststoffbehälter	Jahresmarke Fr. 180.00

#### Anpassung der Gebühren

Art. 2	Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ansätze gemäss Artikel 1 jährlich neu mit dem Voranschlag (Anpassung an Kapital- und Betriebskosten sowie an die Teuerung).
--------	---

#### Inkrafttreten

- Art. 3
1. Dieses Gebührenregulativ tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
  2. Es ersetzt das Gebührenregulativ vom 1. November 2000.
  3. Andere Tarife für Abfallbeseitigung werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenregulativs aufgehoben.

### **Genehmigung**

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003.

M. Willi

---

Der Gemeindepräsident

S. Mülchi

---

Die Gemeindeschreiberin